

17.11.00**As - A - Fz****Verordnung**
der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten und weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 2001 (Beitragssatzverordnung 2001 - BSV 2001)**A. Zielsetzung**

Bestimmung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 2001. Entsprechende Veränderung des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Festsetzung der Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte und der aus den Beiträgen herzuleitenden Zuschüsse zum Beitrag.

Bestimmung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung.

Bestimmung des für das Jahr 2001 an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu zahlenden Betrages für Kindererziehungszeiten.

B. Lösung**1. Beitragssätze**

Festsetzung der Beitragssätze für das Jahr 2001 auf 19,1 v.H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und auf 25,4 v.H. in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

2. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Festsetzung des Beitrags in der Alterssicherung der Landwirte auf 346 Deutsche Mark monatlich und des Beitrags (Ost) auf 290 Deutsche Mark monatlich. Die Zuschüsse zum Beitrag sind in 4 v.H.-Schritten zwischen 60 v.H. (höchste Beitragszuschussklasse) und 4 v.H. (unterste Beitragszuschussklasse) dieser Beiträge festzusetzen.

3. Rechengrößen

Errechnung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung auf der Grundlage des vorläufigen Durchschnittsentgelts und der Beitragssätze für das Jahr 2001.

4. Zahlungen des Bundes für Kindererziehungszeiten

Festsetzung eines Betrages i.H.v. rd. 22,6 Mrd. DM zur pauschalen Abgeltung der Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Durch die Senkung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich hieraus Minderausgaben für Bund, Länder und Gemeinden für die Beiträge der bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Der allgemeine Bundeszuschuss zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ist an die Entwicklung des Beitragssatzes ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses angebunden. Dieser Beitragssatz steigt von 20,6 v.H. auf 20,7 v.H. Hier wird deutlich, dass die Senkung des allgemeinen Beitragssatzes nur durch die Aufstockung des zusätzlichen Bundeszuschusses möglich wird. Durch die Entwicklung des für den Bundeszuschuss maßgeblichen Beitragssatzes ergibt sich gegenüber 2000 ein Mehrbedarf beim Bundeszuschuss

zur Rentenversicherung der Arbeiter von	0,26 Mrd. DM
zur Rentenversicherung der Angestellten von	0,06 Mrd. DM
insgesamt von	0,32 Mrd. DM.

Der zusätzliche Bundeszuschuss zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten beträgt für das Jahr 2001 23,8 Mrd. DM.

Durch die Defizithaftung des Bundes gemäß § 215 SGB VI in der knappschaftlichen Rentenversicherung erhöht sich die Beteiligung des Bundes gegenüber 2000 infolge dieser Beitragssatzverordnung um rd. 0,1 Mrd. DM.

Zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten zahlt der Bund an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 2001 einen Betrag in Höhe von rd. 22,6 Mrd. DM.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Umsetzung dieser Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

E. Sonstige Kosten

Durch die Beitragssatzsenkung erhöht sich das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer. Die Personalkosten der Unternehmen sinken im gleichen Umfang. Somit werden die Lohnnebenkosten gesenkt. Die Einkommensverbesserungen werden jedoch keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, so dass Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

17.11.00

As - A - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten und weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 2001 (Beitragssatzverordnung 2001 - BSV 2001)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 16. November 2000

022 (311) - 810 00 - So 216/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

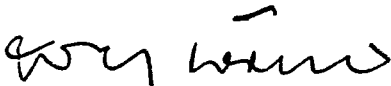
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen
Rentenversicherung, der Beitragszahlung des Bundes für
Kindererziehungszeiten und weiterer Rechengrößen der
Sozialversicherung für 2001
(Beitragssatzverordnung 2001 – BSV 2001)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten und weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 2001 (Beitragssatzverordnung 2001 - BSV 2001)

Vom

Auf Grund

- der §§ 287 a und 279 g des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), von denen § 287 a durch Artikel 22 Nr. 8 des Gesetzes vom (BGBl. I S.) geändert und § 279 g durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) eingefügt worden ist,
- des § 35 Abs. 1 und der §§ 69 und 120 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- der §§ 188 und § 281 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden sind

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz für das Jahr 2001 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 19,1 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,4 Prozent.

§ 2

Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

(1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 2001 monatlich 346 Deutsche Mark.

(2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2001 monatlich 290 Deutsche Mark.

§ 3

Beitragszuschuss in der Alterssicherung der Landwirte

(1) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Kalenderjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag	Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag
bis 16 000 DM	208 DM	23 001-24 000 DM	97 DM
16 001-17 000 DM	194 DM	24 001-25 000 DM	83 DM
17 001-18 000 DM	180 DM	25 001-26 000 DM	69 DM
18 001-19 000 DM	166 DM	26 001-27 000 DM	55 DM
19 001-20 000 DM	152 DM	27 001-28 000 DM	42 DM
20 001-21 000 DM	138 DM	28 001-29 000 DM	28 DM
21 001-22 000 DM	125 DM	29 001-30 000 DM	14 DM
22 001-23 000 DM	111 DM		

(2) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag (Ost)	Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag (Ost)
bis 16 000 DM	174 DM	23 001-24 000 DM	81 DM
16 001-17 000 DM	162 DM	24 001-25 000 DM	70 DM
17 001-18 000 DM	151 DM	25 001-26 000 DM	58 DM
18 001-19 000 DM	139 DM	26 001-27 000 DM	46 DM
19 001-20 000 DM	128 DM	27 001-28 000 DM	35 DM
20 001-21 000 DM	116 DM	28 001-29 000 DM	23 DM
21 001-22 000 DM	104 DM	29 001-30 000 DM	12 DM
22 001-23 000 DM	93 DM		

§ 4

Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und der Beitragssätze für das Jahr 2001 berechneten Faktoren betragen im Jahre 2001

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	10444,6440 ,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	8749,8065 ,
b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte	0,0000957429 ,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001142882 ,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	13889,7360 ,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	11635,8683 ,
b) von Beiträgen in Entgeltpunkte	0,0000719956 ,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0000859412 ,

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

§ 5

Zahlungen für Kindererziehungszeiten

Zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten zahlt der Bund an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 2001 einen Betrag in Höhe von 22.555.826.020 Deutsche Mark.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahrensfragen

Die Verordnung legt die Beitragssätze in der Rentenversicherung, die Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten und weitere Rechengrößen auf der Grundlage der Maßnahmen in den Entwürfen des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung des Aufbaus eines kapitalgedeckten Vermögens zur Altersvorsorge fest, um sicherzustellen, dass für die Zeit ab 1. Januar 2001 ein dem dann geltenden Recht entsprechender Beitragssatz gilt.

II. Beitragssätze in der Rentenversicherung

In der Verordnung werden die Beitragssätze in der Rentenversicherung für das Jahr 2001 bestimmt. Die Bestimmung richtet sich nach § 287 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Danach ist der Beitragssatz der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten so festzusetzen, dass die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben des auf die Festsetzung des Beitragssatzes folgenden Kalenderjahres zu decken und sicherzustellen, dass die Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem er sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ändert. Dementsprechend ist für das Jahr 2001 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ein Beitragssatz von 19,1 v.H. erforderlich; in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist danach ein Beitragssatz von 25,4 v.H. festzusetzen.

III. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte ist entsprechend dem Beitrags-/ Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte festzusetzen. Als Folge der Festsetzung des

Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für 2001 auf 19,1 v.H. und der voraussichtlichen Erhöhung des Durchschnittsentgelts in den alten Ländern in 2001 ist der Beitrag nach § 68 i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte auf 346 DM monatlich festzusetzen. Der Beitrag (Ost) für Landwirte mit Unternehmenssitz in den neuen Ländern ist entsprechend dem noch niedrigeren allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in den neuen Ländern auf 290 DM monatlich festzusetzen.

Die Beitragszuschüsse werden aus den Beiträgen abgeleitet und verändern sich mit einer Neufestsetzung der Beiträge. Der Beitragszuschuss in der höchsten Beitragszuschussklasse beträgt 60 v.H. des Beitrags. In den nächsten Beitragszuschussklassen wird der Beitragszuschuss um jeweils 4 v.H. des Beitrags gemindert.

IV. Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich

Die Faktoren für die im Rahmen des Versorgungsausgleichs erforderlichen Umrechnungen von Beiträgen, Barwerten etc. in Entgeltpunkte sowie umgekehrt richten sich nach den jeweiligen vorläufigen Durchschnittsentgelten und Beitragssätzen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie sind daher entsprechend zu aktualisieren.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Beitragssätze in der Rentenversicherung

Um sicherzustellen, dass die Vorgaben gemäß § 287 Abs. 1 SGB VI erfüllt werden, ist ein Beitragssatz von 19,1 v.H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erforderlich. Der allgemeine Bundeszuschuss ist auf der Basis des Beitragssatzes zu bestimmen, wie er sich ohne zusätzliche Bundesmittel ergibt. Ohne die zusätzlichen Bundesmittel steigt der Beitragssatz von 20,6 v.H. auf 20,7 v.H. Danach ergibt sich gegenüber 2000 ein Mehrbedarf beim Bundeszuschuss in Höhe von 0,32 Mrd. DM.

Zu § 2 - Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

Der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den alten Ländern ist entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte festzusetzen. Nach § 68 i.V.m.

§ 114 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist der Beitrag wie folgt festzusetzen:

$$\frac{(\text{allg. Rw 1.1.1995} - 15 \text{ v.H.}) \times \text{BSRV} \times \text{vor. DE}}{12 \times \text{akt. Rw 1.1.1995}}$$

allg. Rw 1.1.1995 = allgemeiner Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte am 1. Januar 1995

BSRV = Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in dem Jahr, für das der Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte zu bestimmen ist

vor. DE = das der Ermittlung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde gelegte voraussichtliche Durchschnittsentgelt in dem Jahr, für das der Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte zu bestimmen ist

akt. Rw 1.1.1995 = aktueller Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Januar 1995

Hieraus ergibt sich folgender Beitrag:

$$\frac{(21,24 \text{ DM} - 15 \text{ v.H.}) \times 0,191 \times 55233 \text{ DM}}{12 \times 46,00 \text{ DM}} = 345,038 \text{ DM}$$

Unter Beachtung der Aufrundungsvorschrift in § 69 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist der Beitrag auf 346 DM monatlich festzusetzen.

Entsprechend dem noch niedrigeren allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in den neuen Ländern ist der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den neuen Ländern geringer als der Beitrag, den Landwirte in den alten Ländern zur Alterssicherung der Landwirte zu zahlen haben. Der Beitrag (Ost) errechnet sich, indem der Beitrag (West) durch den vorläufigen Umrechnungsfaktor nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geteilt wird (§ 114 Abs. 2 ALG). Für das Jahr 2001 beträgt der vorläufige Umrechnungsfaktor nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch 1,1937. Da der Beitrag (West) für das Jahr 2001 auf 346 DM monatlich festzusetzen ist, ist der Beitrag (Ost) für das Jahr 2001 wie folgt festzulegen:

$$346 \text{ DM} \text{ dividiert durch } 1,1937 = 289,855 \text{ DM}$$

Unter Beachtung der Aufrundungsvorschrift (§ 114 Abs. 2 Satz 2 ALG) ist der Beitrag (Ost) auf 290 DM monatlich festzusetzen.

Zu § 3 - Beitragszuschuss in der Alterssicherung der Landwirte

Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse zum Beitrag sind der für 2001 errechnete Beitrag in Höhe von 346 DM und der Beitrag (Ost) in Höhe von 290 DM. Nach § 33 Abs. 1 ALG beträgt bis zu einem jährlichen Einkommen von 16 000 DM der Zuschuss zum Beitrag 60 v.H. des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost). Für je 1 000 DM, um die das jährliche Einkommen 15 001 DM übersteigt, wird der Zuschuss zum Beitrag um jeweils 4 v.H. des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost) gemindert. Der Zuschuss wird anschließend auf volle Deutsche Mark gerundet.

Zu § 4 - Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Nach § 188 und § 281b SGB VI sind die für den Versorgungsausgleich erforderlichen Umrechnungsfaktoren durch Rechtsverordnung bekannt zu geben.

Für die Berechnung dieser Faktoren sind die Werte für das Jahr 2001 maßgebend, d.h.

- das vorläufige Durchschnittsentgelt für 2001 in Höhe von 54 684 DM
- der Beitragssatz zur Rentenversicherung für 2001 in Höhe von 19,1 v.H. bzw. 25,4 v.H.
- der vorläufige Wert der Anlage 10 zum SGB VI zur Ermittlung des Durchschnittsentgelts im Beitrittsgebiet für 2001 in Höhe von 1,1937.

Die Faktoren für die Umrechnung nach § 188 SGB VI - d.h. für die Umrechnung von Entgeltpunkten oder in Entgeltpunkte - wurden unter Berücksichtigung von § 187 Abs. 3 SGB VI wie folgt berechnet:

1. Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2001	54 684
---	--------

multipliziert mit dem Beitragssatz für 2001 (0,191)	
---	--

ergibt den Faktor für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge von	10444,6440
---	------------

1 dividiert durch 10444,6440	
------------------------------	--

ergibt den Faktor für die Umrechnung von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte von	0,0000957429.
---	---------------

2. Knappschaftlichen Rentenversicherung

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2001	54 684
multipliziert mit dem Beitragssatz für 2001 (0,254)	
ergibt den Faktor für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge von	13889,7360
1 dividiert durch 13889,7360	
ergibt den Faktor für die Umrechnung von Beiträgen in Entgeltpunkte von	0,0000719956.

Die Faktoren für die Umrechnung nach § 281b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI - für die Umrechnung von Entgeltpunkten (Ost) oder in Entgeltpunkte (Ost) - wurden unter Berücksichtigung von § 281a Abs. 3 SGB VI wie folgt berechnet:

1. Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2001	54 684
multipliziert mit dem Beitragssatz für 2001 (0,191)	= 10444,6440
dividiert durch den vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI für 2001 (1,1937)	
ergibt den Faktor für die Umrechnung von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge von	8749,8065
1 dividiert durch 8749,8065	
ergibt den Faktor für die Umrechnung von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte (Ost) von	0,0001142882.

2. Knappschaftliche Rentenversicherung

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2001	54 684
multipliziert mit dem Beitragssatz für 2001 (0,254)	= 13889,7360
dividiert durch den vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI für 2001 (1,1937)	
ergibt den Faktor für die Umrechnung von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge von	11635,8683
1 dividiert durch 11635,8683	
ergibt den Faktor für die Umrechnung von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) von	0,0000859412.

Zu § 5 - Zahlungen für Kindererziehungszeiten

Der Bund zahlt zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten einen nach § 279 f SGB VI festzustellenden Betrag. Für das Kalenderjahr 2001 verändert sich die Beitragszahlung des Jahres 2000 i.H.v. 22,4 Mrd. DM in dem Verhältnis,

- in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht

$$1998 = 48.323$$

$$1999 = 48.900$$

- in dem bei Veränderungen des Beitragssatzes der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des laufenden Kalenderjahres steht

$$2000 = 19,3 \text{ v.H.}$$

$$2001 = 19,1 \text{ v.H.}$$

- in dem die Anzahl der Dreijährigen im vorvergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Anzahl der Dreijährigen in dem vorvergangenen vorausgehenden Kalenderjahr steht

$$1997 = 2.380.755$$

$$1998 = 2.393.836.$$

Dementsprechend zahlt der Bund für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten für das Jahr 2001 pauschal einen Betrag in folgender Höhe:

$$22.400 \text{ Mio. DM} \times 48.900/48.323 \times 2.393.836/2.380.755 \times 19,1/19,3 = 22.555.826.020 \text{ DM.}$$

Zu § 6 - In-Kraft-Treten

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.

C. Finanzieller Teil

I. Beitragssätze in der Rentenversicherung

Durch die Minderung des Beitragssatzes von 19,3 v.H. auf 19,1 v.H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bzw. von 25,6 v.H. auf 25,4 v.H. für die knappschaftliche Rentenversicherung ergeben sich hieraus in der gesetzlichen Rentenversicherung Beitragsmindereinnahmen für 2001.

Weiter ergeben sich hieraus Minderausgaben für Bund, Länder und Gemeinden für die Beiträge der bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Wegen der Anbindung des allgemeinen Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die Entwicklung des Beitragssatzes ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses ergibt sich durch den Anstieg dieses Beitragssatzes von 20,6 v.H. auf 20,7 v.H. gegenüber 2000 ein Mehrbedarf beim allgemeinen Bundeszuschuss

zur Rentenversicherung der Arbeiter von	0,26 Mrd. DM
zur Rentenversicherung der Angestellten von	0,06 Mrd. DM
insgesamt von	0,32 Mrd. DM.

Der zusätzliche Bundeszuschuss zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten beträgt für das Jahr 2001	23,8 Mrd. DM.
---	---------------

Der Betrag zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten beträgt für das Jahr 2001	rd. 22,6 Mrd. DM.
--	-------------------

Durch die Defizithaftung des Bundes gemäß § 215 SGB VI in der knappschaftlichen Rentenversicherung erhöht sich die Beteiligung des Bundes gegenüber 2000 infolge dieser Beitragssatzverordnung um	rd. 0,1 Mrd. DM.
---	------------------

Durch die Beitragssatzsenkung erhöht sich das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer um rd. 0,8 Mrd. DM, die Personalkosten der Unternehmen sinken im gleichen Umfang. Durch diese Beitragssatzverminderung werden also die Lohnnebenkosten vermindert.

Von der Maßnahme gehen dämpfende Auswirkungen auf das Preisniveau aus. Entsprechende Auswirkungen auf Einzelpreise sind nicht auszuschließen.

II. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Nach derzeitiger Einschätzung werden durch die Erhöhung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 342 DM auf 346 DM im früheren Bundesgebiet und die Erhöhung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 282 DM auf 290 DM im Beitrittsgebiet bei den landwirtschaftlichen Alterskassen im Jahre 2001 Beitragsmehreinnahmen in Höhe von rd. 20 Mio. DM entstehen. Gleichzeitig ergeben sich durch die Veränderung der Beitragszuschüsse Mehrausgaben in Höhe von rd. 5 Mio. DM, so dass die Mehreinnahmen für die landwirtschaftlichen Alterskassen insgesamt rd. 15 Mio. DM betragen.

21.12.00**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten und weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 2001 (Beitragssatzverordnung 2001 - BSV 2001)

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.